

Auch für den territorialen Rationalisierungskomplex Leipzig-Plagwitz sollen die Hauptbeteiligten zunächst über eine Arbeitsgruppe erfaßt werden; durch die Bildung von Untergruppen für Teilaufgaben sollen dann auch die weiteren Beteiligten in die Koordinierung einbezogen werden. Beim Rationalisierungsvorhaben im Raum Werdau/Fraureuth/Ruppertsgrün wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet: einmal für die Koordinierung zwischen den Betrieben und die Entwicklung der Kooperation (z. B. bei Hilfs- und Nebenprozessen) zwischen ihnen, zum anderen für die Koordinierung zwischen den Betrieben und den örtlichen Organen hinsichtlich der komplexen Entwicklung des Territoriums. Dadurch, daß das örtliche Organ und bestimmte Hauptbetriebe in beiden Arbeitsgruppen Leitfunktionen wahrnehmen, wird ihre einheitliche Tätigkeit gewährleistet.

Die Arbeitsgruppen wurden zunächst — wie in vielen Bereichen der Leitung — als Beratungsgremien bestimmter Organe gebildet, woraus auch zu erklären ist, daß sie noch eine unterschiedliche Struktur und Arbeitsorganisation aufweisen. Ihre bisherige Tätigkeit läßt aber erkennen, daß sie sich mehr und mehr zur festen Organisationsform der Planungs- und Leitungsgemeinschaft entwickeln. Es zeichnen sich einige allgemeingültige Grundsätze ihrer Tätigkeit ab, die zu rechtlichen Konsequenzen bei der weiteren Entwicklung solcher Gemeinschaften führen müssen:

1. Die Zugehörigkeit zum Rationalisierungskomplex und zu der entstehenden Gemeinschaft folgt objektiv aus der territorialen Lage der Beteiligten. Die Rechtspflicht zur territorialen Koordinierung ergibt sich für die Betriebe und örtlichen Organe der Staatsmacht insbesondere aus den §§ 5 und 20 Abs. 2 der VEB-VO,<sup>23</sup> aus Abschn. I Ziff. 6 des Beschlusses des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden und aus dem Beschluß über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage, Abschn. I Ziff. 7). Das dort den örtlichen Organen eingeräumte Recht, auf einzelnen Gebieten des Zusammenwirkens die Koordinierung von den einzelnen Beteiligten zu verlangen, ist so auszulegen (und sollte späterhin auch ausdrücklich so geregelt werden), daß das örtliche Organ die Mitwirkung an der *komplexen* Koordinierung im Rationalisierungskomplex verbindlich fordern kann. Die Mitwirkung im Rationalisierungskomplex erfolgt in Form der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe.

Der Arbeitsgruppe müssen daher alle in Betracht kommenden Partner angehören. Da das u. U. zu einer Organisationsform führen würde, die nicht operativ arbeitsfähig ist, erscheint es zweckmäßig, eine zentrale Arbeitsgruppe mit den Hauptbeteiligten (örtliches Organ, wichtigste, für das Territorium strukturbestimmende Betriebe oder wirtschaftsleitende Organe) und Untergruppen für Teilaufgaben zu bilden. Die letzteren erfassen dann auch die Beteiligten, die nur über mehr oder weniger begrenzte Teilaufgaben mit dem Gesamtvorhaben verbunden sind.

2. Wie bereits ausgeführt, ist es Aufgabe und Ziel der Tätigkeit der Gemeinschaft und damit der Arbeitsgruppe, übereinstimmende (koordinierte) Planaufgaben und Leitungsmaßnahmen in allen beteiligten Betrieben, Einrichtungen und Organen zu sichern. Im Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe müssen sich die Beteiligten rechtsverbindlich verpflichten, diese Aufgaben in ihre Pläne aufzunehmen und die erforderlichen Leitungsmaßnahmen zu treffen. Die Arbeitsgruppe selbst darf jedoch keine „Mehrheitsbeschlüsse“ fassen, die einzelnen Beteiligten einseitig Verpflichtungen auf erlegen. Die

<sup>23</sup> vgl. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967, GBl. II S. 121.